

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
26

Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht IV



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

26

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht IV

Viertes deutsch-sowjetisches Juristen-Symposium

veranstaltet vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht

und vom

Institut für Staat und Recht

Akademie der Wissenschaften der UdSSR

Schloß Ringberg, 12. – 14. Oktober 1987

Im Institut herausgegeben

von

Jan Peter Waehler



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1990

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht IV /

Viertes Deutsch-Sowjetisches Juristen-Symposium. Veranst. vom Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht und vom Institut für Staat und Recht, Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Schloss Ringberg 12. – 14. Oktober 1987. Im Inst. hrsg. von Jan Peter Waehler.

– Tübingen: Mohr 1990

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 26)

ISSN 0720-1141

ISBN 3-16-145682-3

NE: Waehler, Jan Peter [Hrsg.]; Deutsch-Sowjetisches Juristen-Symposium <04, 1987, Kreuth>; Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht <Hamburg>; GT

978-3-16-158523-4 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1990 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck GmbH in Tübingen gedruckt und gebunden von Heiner Koch KG in Tübingen.

VORWORT

Der Sammelband enthält die Referate des Vierten deutsch-sowjetischen Juristen-Symposiums, das vom 12. bis 14. Oktober 1987 in der Tagungsstätte der Max-Planck-Gesellschaft auf Schloß Ringberg stattgefunden hat. Fortgesetzt wurde damit die bereits im Oktober 1979 in Moskau begonnene Tradition abwechselnd in der Bundesrepublik und in der Sowjetunion durchgeführter bilateraler Symposien zum Wirtschaftsrecht.

Auch diesmal wurde die Tagung vom gastgebenden Max-Planck-Institut gemeinsam mit dem Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR vorbereitet. An der Veranstaltung nahmen rund 60 Juristen aus Wissenschaft und Praxis teil, darunter auf sowjetischer Seite fünf Mitarbeiter aus dem Moskauer Institut für Staat und Recht sowie der Leiter der Vertrags- und Rechtsabteilung des Außenwirtschaftsministeriums der UdSSR - er leitet jetzt die juristische Sektion der Akademie für Außenhandel der UdSSR.

Von den im vorliegenden Sammelband enthaltenen Beiträgen stammen sechs von Autoren aus der UdSSR. Die Mehrzahl dieser Beiträge wurde nach dem Symposium - insbesondere im Hinblick auf ein unmittelbar vor der Tagung in der Sowjetunion erlassenes Reformgesetz - überarbeitet oder um Fußnoten ergänzt¹. Die seitdem in der UdSSR erfolgten einschlägigen Novellierungen werden, soweit nicht auf einen aktualisierten Beitrag in dem Sammelband verwiesen werden kann, in einem Anhang jeweils umrissen. So berücksichtigt der vorliegende Band den Rechtszustand in der Sowjetunion von April 1990.

¹ Vollen Umfanges dem heutigen Rechtszustand entsprechen die Beiträge von Platonova, Vorobeva und Boguslavskij über Vertragsstörungen bei internationalen Geschäften nach sowjetischem Recht.

Außer den (überarbeiteten) Referaten sind dem Sammelband ein Bericht über die Diskussion sowie ein Anhang mit Materialien (Übersetzungen von neuen Gesetzestexten, Hinweise auf neues einschlägiges Schrifttum und Recht) beigelegt.

Zu den Ergebnissen und zum wesentlichen Ertrag des Vierten deutsch-sowjetischen Symposiums zählen über den Austausch von Informationen über neue Entwicklungen im Recht beider Länder und in der Regelung des bilateralen Wirtschaftsverkehrs hinaus vor allem konstruktive Vorschläge für eine Vervollkommnung und Verbesserung der Gesetzgebung für die neuen Gemeinsamen Unternehmen in der UdSSR. Die im Schlußwort des Geschäftsführenden Direktors des gastgebenden Max-Planck-Instituts geäußerte Hoffnung eines möglichen Einflusses der Tagung auf die rechtspolitische Diskussion sowie die Gesetzgebung in der UdSSR hat sich inzwischen teilweise erfüllt. Einige der während des Symposiums unterbreiteten Vorschläge finden sich in Novellen zum sowjetischen Joint-Venture-Recht, andere - so der eines Gesellschaftsrechts - stehen auf der Tagesordnung des Obersten Sowjets.

Das Symposium hätte ohne die finanzielle Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft und Beiträge von Teilnehmern aus der Wirtschaft nicht stattfinden können. Dank gebührt ferner meinem früheren Mitarbeiter Christian Schmidt für wertvolle Hilfe bei der redaktionellen Betreuung und bei der Übersetzung schwieriger Texte aus der russischen Sprache, schließlich für das sorgfältige Fertigen des Typoskripts Frau Renate Groß.

Eine vom Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR betreute Parallelausgabe in russischer Sprache soll in Moskau erscheinen.

Inzwischen steht bereits der Termin für das nächste deutsch-sowjetische Symposium zum Wirtschaftsrecht fest. Es soll Ende Oktober 1990 in Donezk (Ukraine) stattfinden

und vor allem das bis dann vom Obersten Sowjet der UdSSR voraussichtlich verabschiedete neue Unternehmens- und Gesellschaftsrecht behandeln.

Hamburg, April 1990

J. P. WAEHLER

INHALT

VORWORT (J.P. Waehler)	V
I. VERTRAGSSTÖRUNGEN BEI INTERNEN GESCHÄFTEN	
<u>V.V. Laptev</u> , Fragen der Verletzung von Lieferverträgen im sowjetischen Wirtschaftsrecht	3
<u>V. Emmerich</u> , Vertragsstörungen im nationalen deutschen Kaufrecht	17
II. RECHTLICHE ASPEKTE DER REORGANISATION DER AUSSENWIRTSCHAFT IN DER UDSSR	
<u>A.S. Komarov</u> , Rechtliche Aspekte der Umgestaltung der Außenwirtschaftstätigkeit in der UdSSR	45
III. VERTRAGSSTÖRUNGEN BEI INTERNATIONALEN GESCHÄFTEN	
1. VERLETZUNGEN VON INTERNATIONALEN KAUFVERTRÄGEN	
<u>N.I. Platonova</u> , Verletzungen von internationalen Kaufverträgen - Verletzungen von Pflichten des Verkäufers	67
<u>O.V. Vorobeva</u> , Verletzungen von internationalen Kaufverträgen - Verletzungen von Pflichten des Käufers	81
<u>U. Magnus</u> , Vertragsstörungen im deutschen internationalen Kaufrecht	93
2. RECHTLICHE UNMÖGLICHKEIT BEI INTERNATIONALEN GESCHÄFTEN	
<u>M.M. Boguslavskij</u> , Die rechtliche Unmöglichkeit der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen nach sowjetischem Recht	113
<u>U. Drobniq</u> , Rechtliche Unmöglichkeit bei internationalen Geschäften: Deutsches Recht	131

IV. GEMEINSAME UNTERNEHMEN

N.N. Voznesenskaja, Rechtliche Aspekte der Wahrnehmung von Geschäftsbeziehungen unter Beteiligung ausländischen Kapitals auf dem Gebiet der UdSSR (joint venture) 161

J. P. Waehler, Gemeinsame Unternehmen in der UdSSR - Rechtliche Aspekte 181

V. BERICHT ÜBER DIE DISKUSSION

(M. Beckmann-Petey/C. Schmidt) 207

VI. ANHANG: MATERIALIEN

1. Neufassung der Verordnung des Ministerrats der UdSSR über die Gründung Gemeinsamer Unternehmen unter Beteiligung sowjetischer Organisationen und von Firmen aus kapitalistischen und Entwicklungsländern auf dem Gebiet der UdSSR sowie über deren Tätigkeit vom 13. Januar 1987 Nr. 49 durch die Änderungsverordnung des Ministerrates der UdSSR vom 17. März 1988 Nr. 352 219
2. Verordnung des Ministerrats der UdSSR vom 2. Dezember 1988 Nr. 1405 "über die Weiterentwicklung der außenwirtschaftlichen Tätigkeit staatlicher, genossenschaftlicher und anderer gesellschaftlicher Unternehmen, Vereinigungen und Organisationen" 223
3. Richtlinie des Finanzministeriums der UdSSR über die Besteuerung Gemeinsamer Unternehmen vom 4. Mai 1987 Nr. 124 229
4. Neues Schrifttum 247
5. Neue Entwicklungen (J.P. Waehler) 249

I. VERTRAGSSTÖRUNGEN BEI INTERNEN
GESCHÄFTEN

FRAGEN DER VERLETZUNG VON LIEFERVERTRÄGEN
IM SOWJETISCHEN WIRTSCHAFTSRECHT

Von

V. V. LAPTEV, Moskau⁺

Gegenwärtig vollzieht sich in der UdSSR eine tiefgreifende Umgestaltung des Wirtschaftsmechanismus. Sie ist gerichtet auf eine Beschleunigung der sozialökonomischen Entwicklung und auf eine Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion. Die Umgestaltung des Wirtschaftsmechanismus ist verbunden mit einer bedeutenden Vergrößerung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Betriebe und Vereinigungen und mit der Erweiterung ihrer wirtschaftlichen Rechte.

Das Grundprinzip der Wirtschaftsleitung in unserem Land ist der demokratische Zentralismus, nach dem die übergeordneten Organe nur über die wichtigsten Fragen der Wirtschaftsführung entscheiden und die Betriebe und Vereinigungen alle anderen Fragen selbständig lösen. Auf diese Weise wird die zentralisierte Wirtschaftsleitung mit der Entwicklung der ökonomischen Selbständigkeit der grundlegenden Produktionsgliederung verbunden. Dieses Prinzip wurde jedoch nicht konsequent verwirklicht, die

⁺ Prof. Dr., Leiter der Abteilung für Wirtschaftsrecht und Probleme der Wirtschaftsleitung im Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften (AdW) der UdSSR. Mitglied der AdW UdSSR.

Wirtschaftsleitung war übermäßig zentralisiert. Dies wirkte sich ungünstig auf die Entwicklung der Volkswirtschaft aus. Deshalb stellte sich die Aufgabe, die wirtschaftlichen Rechte der Betriebe und Vereinigungen zu erweitern und ihre Leitung zu demokratisieren, mit deren Lösung man jetzt auch befaßt ist.

Die Planung der wirtschaftlichen und der sozialen Entwicklung wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen in flexiblerer Art und Weise durchgeführt, bei der Leitung von Betrieben und Vereinigungen werden weitgehend nicht administrative, sondern vorwiegend ökonomische Methoden angewandt. Die Anzahl der zentral bestätigten Plankennziffern wird drastisch verringert, wobei die Betriebe und Vereinigungen entsprechende Fragen selbständig lösen. Sie planen ihre Produktions- und Wirtschaftstätigkeit unter Berücksichtigung des Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bedürfnisse der Bevölkerung, wobei der Wirtschaftsvertrag als ein Werkzeug der Planung, als ein Mittel für die Aufstellung von Produktions- und Absatzplänen genutzt wird.

Die Betriebe und Vereinigungen werden auf vollständige wirtschaftliche Rechnungsführung und Eigenfinanzierung umgestellt. Ihre Vermögensrechte werden wesentlich erweitert, obwohl das Vermögen der staatlichen Betriebe und Vereinigungen auch weiterhin Eigentum des gesamten Volkes bleibt. Dieses hat seine Widerspiegelung im Gesetz über den Staatlichen Betrieb (Vereinigung) gefunden, das vom Obersten Sowjet der UdSSR am 30. Juni 1987 angenommen worden ist¹. Das Gesetz sieht eine wesentliche Erweiterung der Rechte der grundlegenden Produktionsgliederung in verschiedenen Bereichen der Wirtschaftstätigkeit vor; es verkörpert die Idee, die Rolle des Wirtschaftsvertrages bei Planung und Organisation von Beziehungen zwischen Betrieben und Vereinigungen zu erhöhen.

¹ VVS SSSR (Gesetzblatt der UdSSR) 1987 Nr. 26 Pos. 385.

Konkreter ist die Rolle des Wirtschaftsvertrages bei der Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen in Normativakten über einzelne Wirtschaftsbereiche bestimmt, die auf vollständige wirtschaftliche Rechnungsführung umgestellt worden sind. Das bezieht sich unter anderem auf Betriebe und Vereinigungen der Leichtindustrie, die Konsumgüter produzieren. Für diese Betriebe und Vereinigungen werden von den übergeordneten Organen drei obligatorische Plankennziffern festgelegt - die Hauptnomenklatur der zu produzierenden Erzeugnisse, der Gewinn und die zentralisierten Investitionen. Dabei wird der Gewinn als die wichtigste wirtschaftliche Kennziffer betrachtet; dies ist typisch für vollständige wirtschaftliche Rechnungsführung.

Alle anderen Kennziffern der Wirtschaftstätigkeit, abgesehen von den obengenannten, werden von den Betrieben und Vereinigungen aufgrund langfristiger wirtschaftlicher Normative selbständig festgelegt. Der Übergang zur Planung der Wirtschaftstätigkeit aufgrund von wirtschaftlichen Normativen erweitert wesentlich die wirtschaftliche Selbständigkeit der grundlegenden Produktionsgliederung. Unter diesen Verhältnissen werden die wichtigsten Kennziffern ihrer Arbeit in den Lieferverträgen bestimmt, die die Betriebe und Vereinigungen der Leichtindustrie auf den Großhandelsmessen für Konsumgüter schließen. Hierbei können in die Produktionspläne der Betriebe und Vereinigungen nur solche Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Lieferverträge geschlossen worden sind².

Bei der Umgestaltung des Wirtschaftsmechanismus spielt die strikte Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen zur

² Siehe die Verordnung des ZK der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 24.4.1986 "Über die Verbesserung der Planung, wirtschaftlichen Stimulierung und Vollkommenheit der Leitung der Produktion von Konsumgütern in der Leichtindustrie", SP SSSR (Verordnungsblatt der UdSSR) 1986 Nr. 20 Pos. 108.

Lieferung von produktionstechnischen Erzeugnissen und Konsumgütern eine immer größer werdende Rolle. Die Vertragsdisziplin wird in der Wirtschaft unseres Landes durch Planungs-, organisatorische und ökonomische Maßnahmen gesichert. Gegenwärtig rücken die ökonomischen Maßnahmen in den Vordergrund. Das hängt mit dem erwähnten Übergang zu vorwiegend ökonomischen Leitungsmethoden der Volkswirtschaft zusammen.

Unter ökonomischen Leitungsmethoden ist die materielle Stimulierung der Wirtschaftstätigkeit zu verstehen, die für die Gesellschaft erforderlich ist. Diese Stimulierung wird durch die Einwirkung auf die Interessen der Arbeitskollektive durch materielle Belohnung und Haftung für die Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit erreicht.

Bei der Anwendung ökonomischer Leitungsmethoden wird weitgehend der Liefervertrag genutzt. Wenn bisher die Tätigkeit der Betriebe und Vereinigungen ausschließlich nach der Erfüllung der Planaufgaben bewertet wurde, so wird sie jetzt nicht nur nach der Erfüllung von Plänen, sondern auch von vertraglichen Verpflichtungen bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien werden in den staatlichen Betrieben und Vereinigungen Fonds der wirtschaftlichen Stimulierung auf der Grundlage des Gewinns geschaffen. Eine wichtige Rolle spielt hierbei der Fonds der materiellen Stimulierung, aus dem die Mitarbeiter der Betriebe und Vereinigungen prämiert werden.

Seit 1987 gilt ein Verfahren, nach dem der Fonds der materiellen Stimulierung nur bei vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen aus den Lieferverträgen geschaffen wird, und nur in diesem Fall dürfen auch Prämien an die Mitarbeiter ausgezahlt werden. Bei vollständiger Erfüllung dieser Verpflichtungen vergrößert sich der Fonds der materiellen Stimulierung um 15 %, was einen wesentlichen ökonomischen Anreiz zur strikten Einhaltung der Vertragsdisziplin darstellt. Bei mangelnder Erfüllung der ver-

traglichen Verpflichtungen wird der Fonds der materiellen Stimulierung hingegen vermindert: bei 1 % Untererfüllung verringert er sich um 3 %³.

Dieses System der Bewertung der Wirtschaftstätigkeit von Betrieben und Vereinigungen wird als "ökonomische Verantwortlichkeit" bezeichnet. Wenn aber diese Verantwortlichkeit ihrem Inhalt nach auch ökonomisch ist, wird sie jedoch in rechtlichen Formen, in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung, verwirklicht und hat daher auch eine juristische Bedeutung.

Ungeachtet der angenommenen Maßnahmen zur Festigung der Vertragsdisziplin werden die Lieferverträge manchmal nicht eingehalten. Die Verpflichtungen werden aus verschiedenen Gründen verletzt: In einigen Fällen hängt das mit der Organisation der wirtschaftlichen Tätigkeit im jeweiligen Betrieb zusammen, manchmal erfolgt die Verletzung der Lieferverträge durch Verschulden der Zulieferbetriebe.

Das Verfahren der Erfüllung von Verpflichtungen aus Lieferverträgen und die Folgen, die sich aus der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen ergeben, werden durch die Ordnung für die Lieferung produktionstechnischer Erzeugnisse und die Ordnung für die Lieferung von Konsumgütern bestimmt, bestätigt durch Beschluß des Ministerrates der UdSSR vom 10. Februar 1981⁴.

³ Siehe die Verordnung des ZK der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 5.6.1986 "Über die Erhöhung der Verantwortung von Betrieben, Vereinigungen und Organisationen für die Erfüllung von Lieferverträgen", SP SSSR 1986 Nr. 25 Pos. 140.

⁴ SP SSSR 1981 Nr. 9-10 Pos. 62. (Jetzt ersetzt durch den Beschluß des Ministerrats der UdSSR vom 25.7.1988 "Über die Bestätigung der Ordnung für die Lieferung produktionstechnischer Erzeugnisse, der Ordnung für die Lieferung von Konsumgütern und der grundlegenden Bedingungen der Regelung vertraglicher Beziehungen bei der Durchführung von Ex- und Importgeschäften", SP SSSR 1988 Nr. 24-25 Pos. 70).

Diese Ordnungen bestimmen die allgemeinen Regeln für die Durchführung von Lieferverträgen. Es gibt aber auch spezielle Normativakte über die Lieferung von einzelnen Erzeugnis- und Warenarten. Die wichtigste Rolle spielen hierbei die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von einzelnen Erzeugnis- und Warenarten, die in bezug auf produktionstechnische Erzeugnisse vom Staatlichen Komitee des Ministerrats der UdSSR für materiell-technische Versorgung (Gossnab UdSSR) und der Staatlichen Arbitrage der UdSSR sowie in Bezug auf Konsumgüter von der Staatlichen Arbitrage der UdSSR bestätigt werden⁵.

Bei der Verletzung von Verpflichtungen aus Lieferverträgen treten rechtliche Folgen zweifacher Art ein: Erstens können gegen den Verletzer operativ-wirtschaftliche Sanktionen angewandt werden, zweitens wird ihm die vermögensmäßige Verantwortlichkeit auferlegt.

Operativ-wirtschaftliche Sanktionen sind einseitige Handlungen der betroffenen Seite gegenüber dem Betrieb, der seine Verpflichtungen verletzt hat. Die Ordnungen über Lieferungen sehen solche Sanktionen bei Verletzung einiger Vertragsbedingungen vor. Der Abnehmer hat unter anderem das Recht, die Annahme von Erzeugnissen zu verweigern, deren Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt, wenn im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist. Der Abnehmer hat auch das Recht, die Bezahlung von Erzeugnissen zu verweigern, wenn diese vorzeitig geliefert werden. Der Lieferer hat das Recht, von dem Abnehmer Zahlung auf Akkreditivbasis zu verlangen, wenn dieser systematisch die Zahlungsdisziplin verletzt. Diese Regeln sind auf die strikte Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen gerichtet und werden von dem betroffenen Betrieb selbst angewandt, ohne daß er sich an die Organe der Rechtspflege wendet.

⁵ Siehe Besondere Bedingungen für die Lieferung von Konsumgütern, in: Postavka tovarov narodnogo potreblenija (Die Lieferung von Konsumgütern; Moskau 1986).

Anders verhält es sich bei der Anwendung der vermögensmäßigen Verantwortlichkeit, die in den Beziehungen zwischen den Betrieben in der Regel durch Organe der staatlichen Arbitrage realisiert wird. Die vermögensmäßige Verantwortlichkeit existiert in zwei Formen, und zwar in Form von Strafsanktionen und von Entschädigung. Die Strafsanktionen werden noch als Vermögenssanktionen, Vertragsstrafe oder Verzugsstrafe bezeichnet. Darunter sind Geldsummen zu verstehen, deren Zahlung dem Betrieb, der seine Verpflichtungen verletzt hat, unabhängig davon auferlegt wird, ob der andere Betrieb durch die Verletzung Schaden erlitten hat oder nicht. Schadenersatz wird jedoch nur in dem Fall verlangt werden, wenn der betroffene Betrieb tatsächlich einen Schaden erlitten hat.

Das Verfahren der Anwendung und die Höhe von Sanktionen werden detailliert durch die Gesetzgebung geregelt. Die in den Normativakten vorgesehenen Höhen von Strafsanktionen werden als Mindestmaß der Verantwortlichkeit für die Verletzung des Wirtschaftsvertrages betrachtet, die Partner dürfen im Vertrag keine geringeren Sanktionen festlegen, als in der Gesetzgebung vorgesehen sind. Sie dürfen dagegen die Höhe von Strafsanktionen vergrößern oder eine Vertragsstrafe für Verletzungen vorsehen, für die in der Gesetzgebung keine Sanktionen festgelegt sind. Wichtig ist auch, daß die Eintreibung von Sanktionen nicht lediglich Recht, sondern vielmehr auch Pflicht des betroffenen Betriebes ist. Die Vertragspartner dürfen nicht auf die Geltendmachung von Sanktionen verzichten.

Alle diese Maßnahmen richten sich auf die Nutzung der Vermögensverantwortlichkeit zu dem Zweck, die Einhaltung von Verpflichtungen aus den Lieferverträgen wirtschaftlich zu stimulieren. In letzter Zeit wurde die stimulierende Rolle der Vermögensverantwortlichkeit wesentlich durch eine neue Regel erhöht, nach der Strafsanktionen unmittelbar aus dem Fonds der materiellen Stimulierung bezahlt werden, wobei hierfür bis zu 20 % dieses Fonds verbraucht werden

dürfen. Somit spüren Arbeitskollektive von Betrieben und Vereinigungen, die ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzen, die Ergebnisse ihrer unzulänglichen Arbeit unmittelbar. In diesem Fall wird die Vermögensverantwortlichkeit organisch mit der oben erwähnten ökonomischen Verantwortlichkeit für die Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit verbunden.

Die Strafsanktionen sind beachtlichen Umfangs, und es gibt einen Trend zu deren Vergrößerung. Betrachten wir das am Beispiel der Ordnung über die Lieferung produktionstechnischer Erzeugnisse (Punkt 68-104). Für Lieferverzug wird eine Strafe in Höhe von 8 % der Kosten der entsprechenden Erzeugnisse auferlegt. Bei Lieferung von Erzeugnissen schlechter Qualität werden ziemlich hohe Strafen verhängt: In diesem Fall wird vom Lieferanten eine Strafe in Höhe von 20 % der Kosten der Erzeugnisse eingetrieben; wenn sich jedoch Waren, die zur höchsten Qualitätskategorie gehören, als von schlechter Qualität erweisen, beträgt die Strafe 30 %.

Hier ist zu betonen, daß zur Sicherung der Lieferung von Waren hoher Qualität auch andere organisatorische und wirtschaftliche Maßnahmen vorgesehen sind. Dazu gehören vor allem staatliche Standards und technische Bedingungen, in denen obligatorische Anforderungen an die Qualität der Erzeugnisse festgelegt sind. Im Liefervertrag können im Vergleich zu diesen normativ-technischen Dokumenten auch höhere Anforderungen an die Qualität der Erzeugnisse vorgesehen werden. Wenn jedoch minderwertige Erzeugnisse geliefert worden sind, die den Standards und technischen Bedingungen nicht entsprechen, dann werden neben der Vermögensverantwortlichkeit gegenüber dem Besteller auch wirtschaftliche Sanktionen angewandt. Diese bestehen in der Einbeziehung des Gewinns, den der Lieferant aus dem Absatz dieser Erzeugnisse erzielt hat, zugunsten des Staatshaushalts, wobei die Herstellung der entsprechenden Erzeugnisse aus dem Bericht des Betriebes über die Plan-